



Satzung

über die Bildung eines Seniorenbeirates in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg unter Berücksichtigung des 1. Nachtrages vom 18.11.2003 und des 2. Nachtrages vom 17.06.2009

Aufgrund der §§ 4, 47 d und 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23.07.1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 529) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.12.1999 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) In der Gemeinde Henstedt-Ulzburg wird ein Seniorenbeirat gebildet, dessen Zweck die Wahrnehmung der Interessen der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist.
- (2) Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Gemeinde Henstedt-Ulzburg.
- (3) Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden.
- (4) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig und unterliegen den Rechten und Pflichten nach § 21 (Pflichten), § 22 (Ausschließungsgründe), § 23 (Treuepflicht), § 24 (Entschädigungen, Ersatz für Sachschäden, Zuwendungen), § 24a (Kündigungsschutz, Freizeitgewährung) und § 25 (Vertretung der Gemeinde in Vereinigungen) der Gemeindeordnung.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen und Anliegen der Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein. Er berät, informiert, gibt praktische Hilfe und regt Initiativen zur Selbsthilfe an.
- (2) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere:
 - beratende Stellungnahmen und Empfehlungen für die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse sowie für den Bürgermeisterdie Beratungsfunktion erstreckt sich hauptsächlich auf die Bereiche:
 - a) Verkehrsplanung, Verkehrssicherheit für ältere Bürgerinnen und Bürger, Straßenübergänge, Parkplätze usw.
 - b) Alten- und behindertengerechte öffentliche Gebäude
 - c) Gemeindliche Ruheräume und Sitzplätze in Parks und öffentlichen Grünanlagen



- Koordination wichtiger Termine der verschiedenen Organisationen und der Programmangebote für Seniorenveranstaltungen.
 - Der Seniorenbeirat kann eigene Veranstaltungen für Seniorinnen und Senioren durchführen.
- (3) Der Seniorenbeirat hält Sprechstunden ab, leistet Öffentlichkeitsarbeit, erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht und stellt diesen dem zuständigen Fachausschuss vor.
- (4) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 3 Mitwirkungsrechte

- (1) Der Seniorenbeirat, vertreten durch die/den Vorsitzende/n, ist von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister regelmäßig über alle Angelegenheiten, die die Seniorinnen und Senioren in Henstedt-Ulzburg betreffen, zu unterrichten, insbesondere über die Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse.

Hierzu erhält sie/er von allen Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse die Einladungen, außerdem zu allen öffentlichen Tagesordnungspunkten die Sitzungsunterlagen bzw. den elektronischen Zugriff auf diese Unterlagen. Die Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten werden ihr/ihm dagegen nur auf Einzelantrag, und wenn die Belange des Beirates berührt sind, übersandt.

- (2) Der Seniorenbeirat kann in Angelegenheiten, welche die Seniorinnen und Senioren in Henstedt-Ulzburg betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirats oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Seniorenbeirats kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die Seniorinnen und Senioren in Henstedt-Ulzburg betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.
- (3) Alle Mitglieder des Seniorenbeirats haben das Recht, von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in Selbstverwaltungsaufgaben und in Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung Auskunft und Akteneinsicht zu verlangen, wenn der Aufgabenbereich des Seniorenbeirates betroffen ist.

§ 4 Zusammensetzung, Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 13 Mitgliedern, die von den wahlberechtigten Seniorinnen und Senioren gewählt werden. Bei Nichterreichen dieser Mitgliederzahl gilt der Seniorenbeirat als nicht gewählt. Stehen weniger als 13 Bewerber/innen zur Wahl, findet die Wahl nicht statt.



- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle mit Hauptwohnsitz in Henstedt-Ulzburg gemeldeten Seniorinnen und Senioren, die das 60. Lebensjahr im Jahr der Wahl vollendet haben bzw. vollenden. Ansonsten gelten für die Wählbarkeit und die Wahlberechtigung die Voraussetzungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes.

§ 5 Wahlzeit

- (1) Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit der Bestätigung der Wahl durch die Gemeindevertretung.
- (2) Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einberufen und bis zur Wahl des Vorstandes geleitet.
- (3) Die Tätigkeit des Seniorenbeirates endet zum Zeitpunkt der Konstituierung des neugewählten Beirates.

§ 6 Wahlverfahren

- (1) Der Wahltermin wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister öffentlich bekanntgemacht. Für das Wahlverfahren sind die von der Gemeinde Henstedt-Ulzburg herausgegebenen Unterlagen und Vordrucke zu verwenden.
- (2) Wählbar ist, wer die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt und wer bis zum festgesetzten Stichtag bei der Gemeinde Henstedt-Ulzburg eine Liste eingereicht hat, auf der sie/er von mindestens 10 Wahlberechtigten unterstützt oder von nachstehend aufgeführten Organisationen vorgeschlagen wird und diesem Vorschlag zustimmt:
 - BürgerAktiv
 - DRK Ortsverband Henstedt-Ulzburg
 - Einwohnerverein Henstedt-Rhen e.V.
 - Ev.-luth. Kirchengemeinde Henstedt-Ulzburg, Pfarrbezirke Ulzburg und Henstedt
 - Ev.-luth. Kirchengemeinde Henstedt-Rhen
 - Sozialverband-Reichsbund e.V. – Ortsgruppe Henstedt-Ulzburg

Weitere vorschlagsberechtigte Organisationen können vom Sozial- und Gleichstellungsausschuss anerkannt werden. Diese sind bei zukünftigen Wahlvorschlägen zu berücksichtigen.

Bei der Zulassung der Wahlvorschläge kann jede/r Bewerberin/Bewerber nur einmal, entweder über einen Listenwahlvorschlag oder über den Vorschlag einer Organisation, berücksichtigt werden.



- (3) Die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als Wahlleiter zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet und auf einem Stimmzettel zusammengefasst. Die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt durch die Gemeinde in einer öffentlichen Veranstaltung.
- (4) Gewählt wird ausschließlich im Briefwahlverfahren. Jede/r Wahlberechtigte erhält von der Gemeindeverwaltung die Wahlunterlagen, die bis zu dem festgesetzten Stichtag an die Gemeindeverwaltung zurückgeschickt werden müssen.
- (5) Jede/r Wahlberechtigte hat bis zu 13 Stimmen, von denen nur jeweils eine einer Bewerberin/einem Bewerber gegeben werden kann.
- (6) Die Stimmzählung wird von mindestens 3 Bediensteten der Gemeindeverwaltung durchgeführt, sie ist öffentlich.
- (7) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als Wahlleiter zu ziehende Los. Die nächsten Bewerberinnen/Bewerber werden in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen Stellvertreterinnen/Stellvertreter der gewählten Mitglieder.
- (8) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Seniorenbeirat aus, so rückt die/der nächste Bewerberin/Bewerber mit den meisten Stimmen nach. Ist die Nachrückerliste erschöpft, bleibt der Seniorenbeirat bis zur Beschlussunfähigkeit gem. § 8 (3) mit verringerter Mitgliederzahl bestehen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Seniorenbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus der/dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter und einer Schriftführerin/einem Schriftführer besteht.
- (2) Der Vorstand vertritt den Seniorenbeirat und führt dessen Geschäfte.
- (3) Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Seniorenbeirat nach außen.
- (4) Mitglieder des Vorstandes können aus besonderen Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 des Seniorenbeirates abgewählt werden.

§ 8 Einberufung / Sitzung

- (1) Der Seniorenbeirat wird durch die oder den Vorsitzenden einberufen.
- (2) Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es 1/3 der Beiratsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.



- (3) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der im § 4 (1) genannten Mindestmitgliederzahl anwesend ist.
- (4) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich öffentlich.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 9 Auflösung

- (1) Sollte der Seniorenbeirat die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen, kann die Gemeindevertretung die Auflösung und Neuwahl des Beirates beschließen.
- (2) Der Seniorenbeirat kann auf Antrag mit Zustimmung von 2/3 seiner Mitglieder der Gemeindevertretung seine Auflösung und Neuwahl empfehlen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Bildung eines Beirates für die Henstedt-Ulzbürger Seniorinnen und Senioren (Seniorenbeirat) vom 21.03.1990 außer Kraft.

Henstedt-Ulzburg, 13.12.1999

gez. Volker Dornquast
Bürgermeister